

Stadt Brakel
Kreis Höxter

Ortschaft Hembsen

Bebauungsplan Nr. 2
2. Änderung

„Stienekenbohm“

**Begründung,
textliche Festsetzungen und Hinweise**

Stand März 2023

Behördenbeteiligung

Offenlegungsexemplar

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

| | |
|---|----|
| Teil A | 2 |
| 1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans | 2 |
| 2. Plangebiet und Umgebung | 3 |
| 3. Aufstellung und räumlicher Geltungsbereich | 3 |
| 4. Verhältnis zum Flächennutzungsplan | 4 |
| 5. Konzept und Planung | 5 |
| 5.1 Städtebauliche Konzeption | 5 |
| 5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung | 5 |
| 5.3 Denkmalschutz | 5 |
| 5.4 Verkehrserschließung | 5 |
| 5.5 Versorgung | 5 |
| 5.6 Abwasserentsorgung | 6 |
| 5.7 Vorbeugender Brandschutz | 6 |
| 5.8 Artenschutz..... | 6 |
| 6. GRÜNORDNUNGMAßNAHMEN | 6 |
| 6.1 Eingriffe in Natur und Landschaft..... | 6 |
| 7. Durchführung | 7 |
| Teil B | 8 |
| Textliche Festsetzungen | 8 |
| Hinweise | 8 |
| Auszug aus dem Bebauungsplan | 9 |
| Anlage ASP | 10 |

Teil A

1. ANLASS FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die Stadt Brakel hat von 1985 bis 1988 den Bebauungsplan Nr. 2 „Stienekenbohm“ für eine Fläche im Nordwesten der Ortschaft Hembsen im Bereich zwischen der Landwehrstraße (K39) im Norden, der Langen Straßen (K 50) im Osten, der Straße Marienlinde im Süden und der Bahnlinie Paderborn-Höxter im Westen aufgestellt. Der Bebauungsplan ist mit seiner Veröffentlichung am 17.02.1988 in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan ist von 2000 für einen Teilbereich südlich der Gemeindehalle in einer 1. Änderung überarbeitet worden. Hierbei wurden u.a. die überbaubaren Grundstücksflächen geändert.

Der momentan gültige Bebauungsplan setzt im Wesentlichen Allgemeine Wohngebiete (WA) und Dorfgebiete (MD) als besondere Art der baulichen Nutzung fest. Des Weiteren werden noch Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten bzw. Feuerwehr und Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, öffentliche Grünflächen (Kinderspielplatz, Sportplatz, Friedhof und Parkanlage) und die entsprechenden Erschließungsstraßen ausgewiesen.

Das Plangebiet zur 2. Änderung befindet sich unmittelbar südlich der Landwehrstraße und westlich der Gemeindehalle und umfasst die Flurstücke 149 tlw. 154, 166, 155 tlw. und 153 tlw. in der Flur 8, Gemarkung Hembsen.

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 setzt dieser momentan eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, eine Verkehrsfläche (Fahrweg und Straßenbegleitgrün) und ein Allgemeines Wohngebiet (hier nicht überbaubare Grundstücksfläche) fest.

Die Stadt Brakel möchte nun hier das Feuerwehrgerätehaus erweitern. Vorgesehen ist eine Erweiterung der Fahrzeughalle, die Verbesserung der Umkleidesituation, Trennung der Sanitäreinrichtungen, Erneuerung aller Sanitär- und Duschbereiche und die Schaffung eines zweiten Rettungsweges.

Hintergrund sind gestiegene Anforderungen an die Feuerwehrhäuser in den letzten Jahren. Diesen Anforderungen wird das jetzige Feuerwehrgerätehaus nicht mehr gerecht. Das bestehende Feuerwehrgerätehaus entspricht mit seinen Raumangeboten in der jetzigen Ausführung nicht mehr dem technischen Stand, den Normvorschriften und den heutigen baulichen Anforderungen an eine Einrichtung des örtlichen und überörtlich aktiven Brandschutzes. Dies bedeutet, dass das Gebäude nicht mehr der im April 2012 aktualisierten Fassung der DIN 14092 „Feuerwehrhäuser“ entspricht.

Um das geplante Vorhaben realisieren zu können, sind die Festsetzungen des momentan gültigen Bebauungsplans daher für diesen Teilbereich überarbeitungsbedürftig. Sie ermöglichen z.Zt. in diesem Bereich keine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfordert somit die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 in Hembsen.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter ist die Verwirklichung eines Infrastrukturvorhabens zu verstehen.

2.

PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Das Plangebiet zur 2. Änderung befindet sich unmittelbar südlich der Landwehrstraße und westlich der Gemeindehalle umfasst die Flurstücke 149 tlw. 154, 166, 155 tlw. und 153 tlw. in der Flur 8, Gemarkung Hembsen. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich das bestehende Feuerwehrgerätehaus, eine Verkehrsfläche mit einer Breite von 9 m (im gültigen Bebauungsplan 3 m Straßenbegleitgrün und 6 m Fahrweg festgesetzt), ein Teil des Gartenbereichs des Grundstücks Hausnummer 5 und ein gepflasterter Bereich südlich des Feuerwehrgerätehauses.

Unmittelbar nördlich des Plangebiets verläuft die Landwehrstraße (K 39). Daran schließen sich Wohngebäude, ein Raumausstatter und eine Scheune an. Direkt östlich angrenzend an das Feuerwehrgerätehaus befindet sich die Gemeindehalle. Südlich des Plangebiets gibt es einen Reitplatz, ein Garagengebäude und zwei Wohngebäude mit Gartenbereichen. Unmittelbar westlich grenzt ein Garten mit Wohngebäude an den Geltungsbereich an.

Insgesamt sind das Plangebiet und die nähere Umgebung durch die vorhandene Wohnnutzung, das Feuerwehrgerätehaus und die Gemeindehalle geprägt.

3.

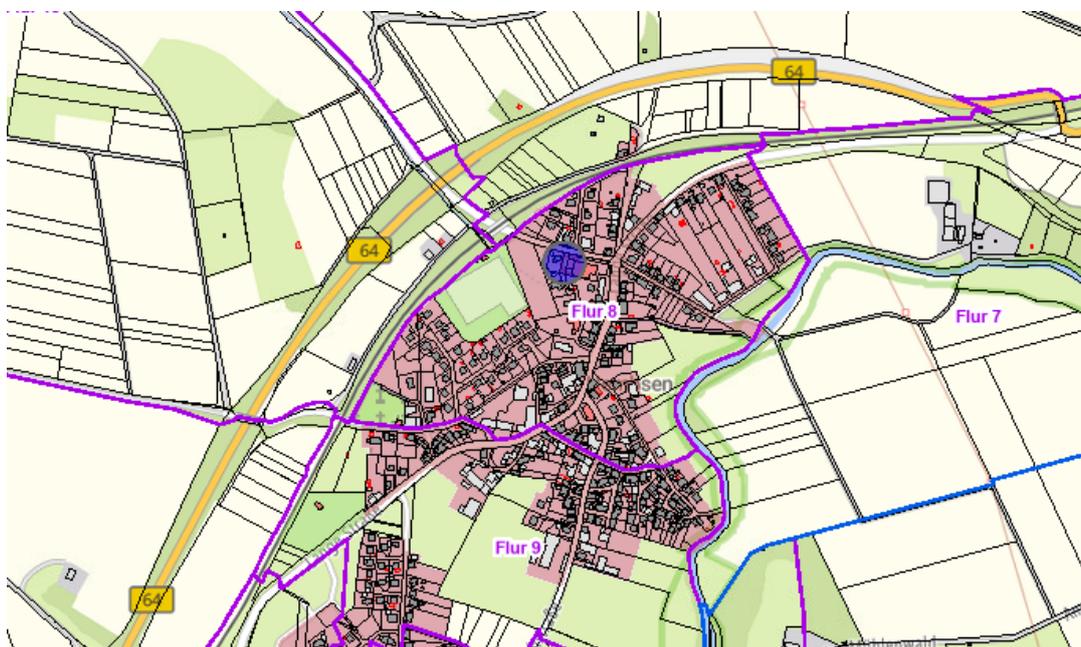
AUFSTELLUNG UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

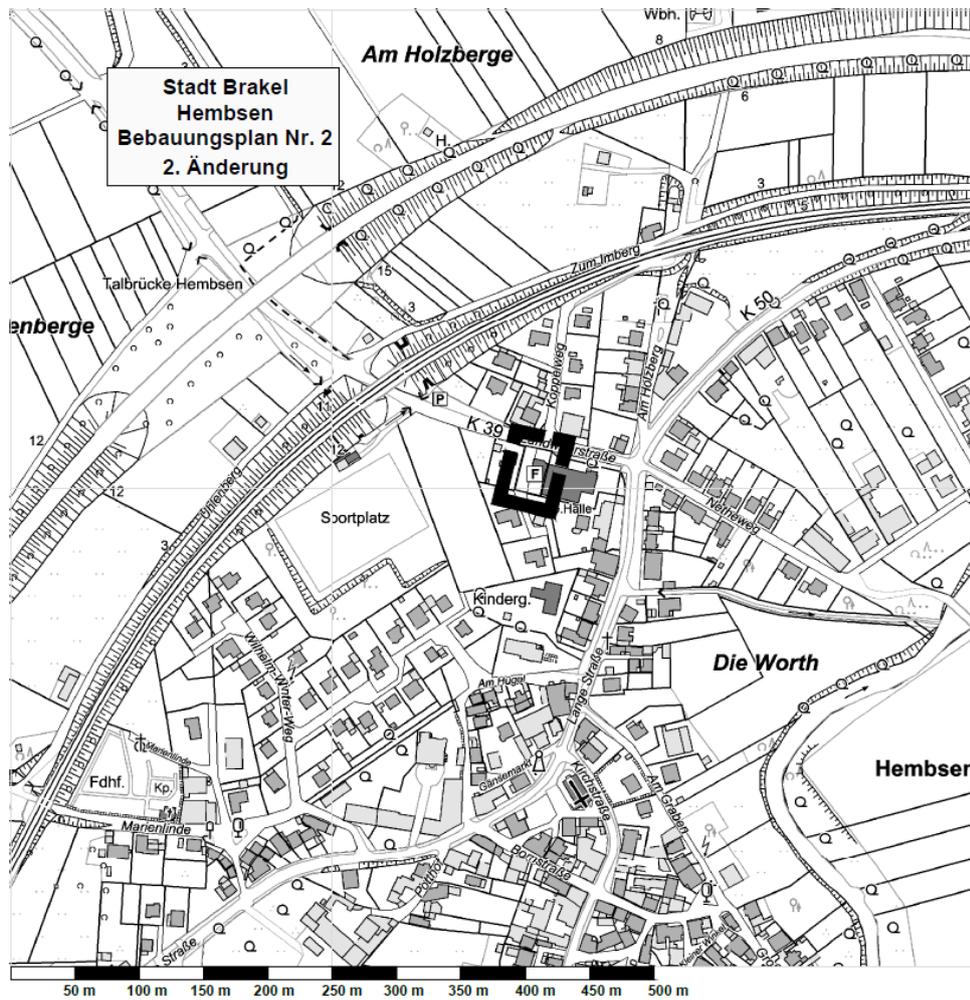
Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der oben beschriebene Bereich möglichst kurzfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden kann, hat der Bauausschuss der Stadt Brakel in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung in der Ortschaft Hembsen aufzustellen.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieses Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden.

Der ca. 780 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Teil der Gemarkung Hembsen, Flur 8, mit den Flurstücken 149 tlw. 154, 166, 155 tlw. und 153 tlw..

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in den beiden folgenden Übersichtskarten ohne Maßstab dargestellt.





4. VERHÄLTNIS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN und SCHUTZAUSWEISUNGEN

Die im Bebauungsplan vorgesehene Fläche für eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Brakel als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr und Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen dargestellt. Somit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutz-, Wasserschutz-, Heilquellenschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

5. KONZEPT UND PLANUNG

5.1 Städtebauliche Konzeption

Das bestehende Feuerwehrgerätehaus soll nach Westen hin erweitert werden. Hierzu wird ein Teil der vorhandenen Straßenverkehrsfläche in Anspruch genommen. Damit auch zukünftig auf der verbleibenden Verkehrsfläche der Begegnungsfall PKW/PKW möglich bleibt, wird eine 4 m breite Verkehrsfläche im Anschluss an das geplante erweiterte Feuerwehrgerätehaus festgesetzt. Hierzu wird vom westlich angrenzenden Eigentümer 1 m dessen Gartenbereichs in Anspruch genommen. Hierzu hat der Eigentümer sein Einverständnis erklärt. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter ist die Verwirklichung eines Infrastrukturvorhabens zu verstehen.

5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2, 2. Änderung wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt. Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Gebäudehöhe von 7,00 m festgesetzt. Weitere Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (GRZ, GFZ und Geschossigkeit) oder zur Bauweise, sind, wie dies für Gemeinbedarfsflächen üblich ist, entbehrlich. Gerade den Gemeinbedarfsflächen soll eine hohe Flexibilität innewohnen.

5.3 Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brakel als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW). Baudenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

5.4 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Landwehrstraße. Die Straßenbreite der Erschließungsstraße für die zwei südlich gelegenen Wohngebäude ist mit 4 m so bemessen, dass der Begegnungsfall PKW/PKW möglich bleibt.

5.5 Versorgung

Der Anschluss der Grundstücke im Geltungsbereich an das Elektrizitäts-, Fernmelde- und Wasserversorgungsnetz von Hembsen wird gewährleistet.

5.6**Abwasserentsorgung**

Durch die Änderung des Bebauungsplans ergeben sich hinsichtlich der Abwassersituation keine Änderungen zum gültigen Bebauungsplan.

5.7**Vorbeugender Brandschutz**

Aus brandschutztechnischer Sicht ist für das Baugebiet darauf hinzuweisen, dass Pflanzungen, Möblierungen und andere Gestaltungselemente so einzurichten sind, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist.

5.8**Artenschutz**

Das Plangebiet selbst stellt sich als bebauter und asphaltierter Bereich (Feuerwehrgerätehaus, Straße) und Garten dar. Die Fläche ist weder als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, noch ist sie im Landesbiotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz verzeichnet. Besonders gesetzlich geschützte Biotope (§ 42 LNatSchG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdige Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung (Radius 300 m) nach dem Fachinformationssystem @infos des LANUV bekannt. Gewässer, Bäume oder mehrjährige offene Bodenstellen sind ebenfalls nicht vorhanden.

Somit ist sichergestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden (s. Anlage ASP).

6.**GRÜNORDNUNGMAßNAHMEN****6.1****Eingriffe in Natur und Landschaft**

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen. Ein Ausgleich ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB jedoch nicht erforderlich. Die Eingriffe gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit erübrigen sich Ermittlungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

7.**DURCHFÜHRUNG**

Der Aufstellung dieses Bebauungsplans liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) und die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, zugrunde.

Da nicht zu erwarten ist, dass durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans und durch seine Verwirklichung jemand in wirtschaftlichen oder sozialen Belangen benachteiligt wird, erübrigt sich die Aufstellung eines Sozialplanes i. S. v. von § 180 BauGB.

Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter ist die Verwirklichung eines Infrastrukturvorhabens zu verstehen.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO fest, die weniger als 20.000 m² beträgt. Der Bebauungsplan begründet auch keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG oder nach Landesrecht. Eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten ist nicht gegeben.

Höxter, den 14.03.2023

Brakel, den

KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen -
Im Auftrag:

STADT BRAKEL
Der Bürgermeister

Michael Engel

Teil B

Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch, § 89 Landesbauordnung NW

Art der baulichen Nutzung

1. Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sind bauliche Anlagen zulässig, die der Feuerwehr dienen.

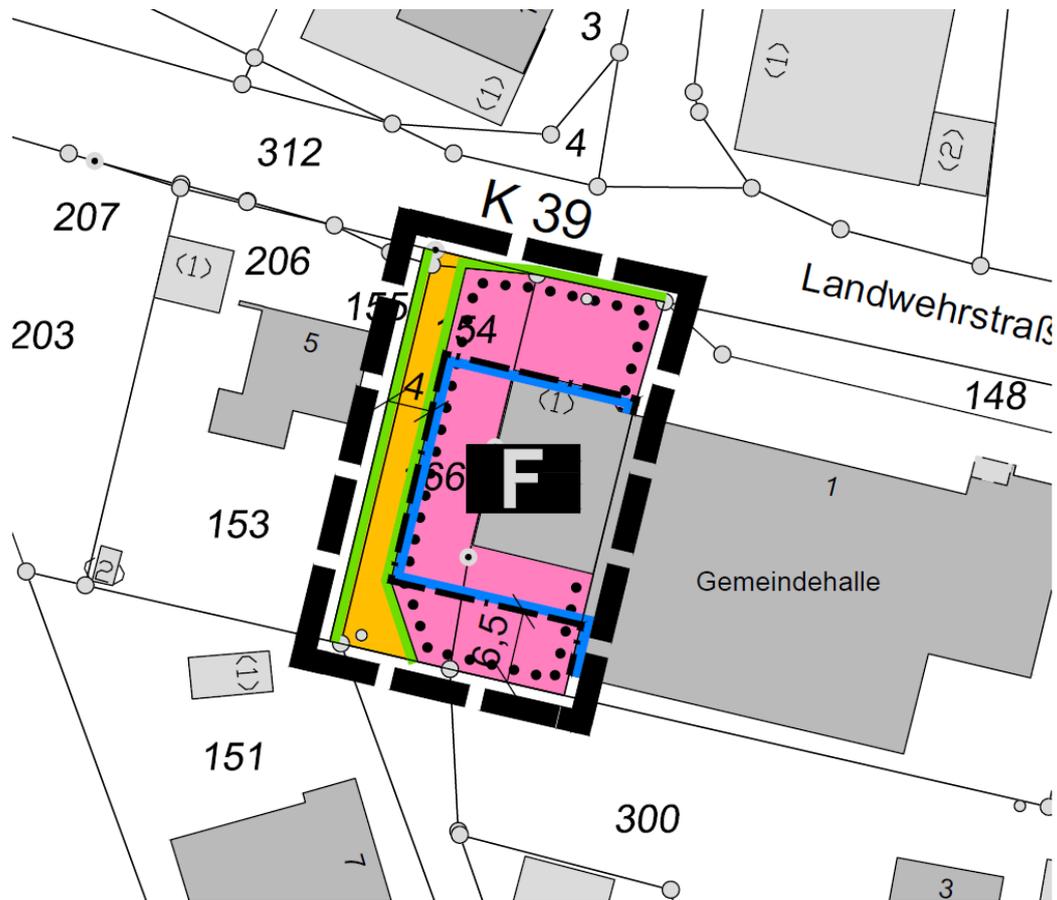
Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugestaltung, Nebenanlagen

2. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Höhe ist die max. Gebäudehöhe. Als max. Gebäudehöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Bei hängigem Gelände gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel an der zum Hang orientierten Gebäudeseite (hangaufwärts) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die max. Gebäudehöhe beträgt 7,00 m. Bei der Errichtung von haustechnischen Nebenanlagen, wie Schornsteinen, Antennenanlagen, Klimatechnik o.ä., sind hinsichtlich der festgesetzten Gebäudehöhe Ausnahmen zulässig. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, im Übrigen die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt.

Hinweise:

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brakel als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

Auszug aus dem Bebauungsplan



Anlage ASP

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

| Allgemeine Angaben | |
|---|--|
| Plan/Vorhaben (Bezeichnung): | Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung Brakel-Hembsen |
| Plan-/Vorhabenträger (Name): | Stadt Brakel |
| Antragstellung (Datum): | März 2023 |
| <p><i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses auf einer Straßenfläche . Verschiebung der Straße um einen Meter in einen Garten.</p> | |
| Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren) | |
| Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe) | |
| Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: | |
| Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p><i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i></p> | |
| <div style="border: 1px solid black; height: 30px;"></div> | |
| Stufe III: Ausnahmeverfahren | |
| Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: | |
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? | |
| | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| <p><i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i></p> | |
| <div style="border: 1px solid black; height: 30px;"></div> | |
| Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG | |
| Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: | |
| <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). | |
| Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) | |
| <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“). | |
| Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG | |
| Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: | |
| <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. | |
| <p><i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i></p> | |
| <div style="border: 1px solid black; height: 30px;"></div> | |